

10. Juni 1959

62

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO.A § 1 Abs. 1; Anlage 1 zur TO.A, VergGr. X;
Nr. 1 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen der TO.A

Leitsätze:

1. Nach der ersten Alternative des § 1 Abs. 1 TO.A unterliegen dieser Tarifordnung die in einer Beschäftigung gemäß § 1 AVG (§ 3 i.d.F. des AnVNG) tätigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, gleichviel ob sie tatsächlich angestelltenversicherungspflichtig sind oder eine Versicherungspflicht nicht oder nicht mehr besteht, und ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.
2. Die nicht in einer Beschäftigung nach Maßgabe des AVG tätigen Arbeitnehmer werden gemäß der zweiten Alternative des § 1 Abs. 1 aaO von der TO.A erfaßt, sofern sie in deren Anlage 1 aufgeführt sind.
3. Ein Arbeitnehmer ist im Sinne dieser Vorschrift aufgeführt, wenn er nach der von ihm ausgeübten Tätigkeit in eine Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur TO.A einzuordnen ist.
4. Die Verwendung des Wortes "Angestellte" bei der Beschreibung von Tätigkeiten in der Anlage 1 zur TO.A bedeutet nicht die Aufstellung eines zusätzlichen Tätigkeitsmerkmals für die in Betracht kommenden Fallgruppen. Vielmehr bestimmt die TO.A damit lediglich für ihren Bereich, daß solche Tätigkeiten diejenigen von Angestellten sind.
5. Die Anwendung der Nr. 1 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen der TO.A setzt voraus, daß eine Tätigkeit nach ihren Merkmalen gleichzeitig von einer Vergütungsgruppe der TO.A und einer Lohngruppe der TO.B erfaßt wird.

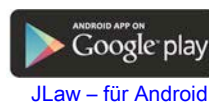
Aktenzeichen: 4 AZR 590/56

Urteil des BAG vom 10. Juni 1959

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

LAZR 590/56

II LA 313/56 Frankfurt/Main

Verkündet
am 10. Juni 1959

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Kutschbach für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 31. Oktober 1956 - II LA 313/56 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 28. August 1954 durch schriftlichen Arbeitsvertrag beim [REDACTED] Bundesamt als Bote eingestellt. Dabei wurde ein Arbeitslohn nach Lohngruppe VIII T0.B vereinbart. Dem Kläger obliegen folgende Arbeiten:

Er hat die vom [REDACTED] Bundesamt abonnierten Zeitungen und Zeitschriften bei ihrem Eingang auf Vollständigkeit zu überprüfen und die Lieferung in einer vorbereiteten Liste durch Handzeichen zu vermerken. Auf die insgesamt 15 Tageszeitungen hat er einen vorgedruckten Umlaufzettel zu kleben und die Zeitungen auf diese Weise im Amt in Umlauf zu setzen. Sodann hat er Zeitungsnachrichten, die in den einzelnen Abteilungen des Hauses hierfür gekennzeichnet werden, aus den Zeitungen auszuschneiden und auf ein Blatt Papier aufzukleben. Dieses Blatt hat er mit einem Stempelabdruck zu versehen und die darin enthaltenen Spalten nach Herkunft und Tag der Zeitungsausschnitte auszufüllen. Die Gesamtzahl der an einem Tage gefertigten Ausschnitte hat er in einem Buch zu vermerken.

Der Kläger ist der Ansicht, daß seine Tätigkeit ab 1. Oktober 1954 die Merkmale der Vergütungsgruppe X T0.A erfülle.

Er hat daher beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn ab 1. Oktober 1954 in die Vergütungsgruppe X T0.A einzustufen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie wendet ein, der Kläger sei in Lohngruppe VIII T0.B zutreffend eingestuft, weil er eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübe, auf welche die T0.A keine Anwendung finde.

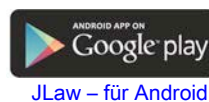
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht geht zunächst zutreffend davon aus, daß die Entscheidung der den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Frage, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers von der TO.A oder der TO.B erfaßt wird, den Gerichten für Arbeitssachen zusteht; vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 14. Januar 1959 - 4 AZR 114/56 -, auf das hierzu verwiesen wird. Es bestehen auch keine Bedenken gegen den Klagantrag. Zwar begehrt der Kläger Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn in die Vergütungsgruppe (VergGr.) X TO.A einzustufen. Aber wie sich im Wege der Auslegung des Antrages anhand des Vortrages des Klägers ergibt, erstrebt er nicht etwa eine vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. AP Nr. 1 zu § 3 TO.A und später) abgelehnte, konstitutiv wirkende Einstufung, sondern will in Wirklichkeit festgestellt wissen, daß die Beklagte eine Vergütung nach VergGr. X TO.A schuldet.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers unterliegt der TO.A; nach der von ihm ausgeübten Tätigkeit erfüllt er die Merkmale der VergGr. X TO.A, so daß er nach dieser zu bezahlen ist.

Nach § 1 Abs. 1 TO.A erstreckt sich der persönliche Geltungsbereich dieser Tarifordnung auf diejenigen Arbeitnehmer, die entweder in einer ihre Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden, nach § 1 (jetzt § 3 i.d.F. des AnVVG vom 23.2.1957, BGBl. I S. 88) des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes (AVG) versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig oder in der Anlage 1 zur TO.A aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um zwei selbständige Voraussetzungen, von denen jede für sich die Geltung der TO.A für ein Arbeitsverhältnis begründet. Wenn die erste Alternative des § 1 Abs. 1 aaO auf die Tätigkeit des Arbeitnehmers in einer angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung abstellt, so bedeutet das, daß es für ihre Anwendbarkeit



allein darauf ankommt, ob die von dem Arbeitnehmer ausgeübte Beschäftigung an sich nach dem AVG versicherungspflichtig ist, nicht aber, ob im Einzelfalle für den Arbeitnehmer die Versicherungspflicht auch tatsächlich besteht. Infolgedessen fallen, auch wenn sie in der Anlage 1 zur TO.A nicht aufgeführt sind, auf Grund der ersten Alternative des § 1 Abs. 1 aaO alle die Arbeitnehmer unter die TO.A, die im öffentlichen Dienst einer Beschäftigung nach § 1 (3) AVG in Verbindung mit dem diese Vorschrift ergänzenden Berufsgruppenkatalog vom 8. März 1924 (RGBl. I S.274) i.d.F. vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (RGBl. I S. 58, 222) nachgehen, und zwar sowohl dann, wenn sie tatsächlich angestelltenversicherungspflichtig sind, als auch dann, wenn auf Grund der im AVG vorgesehenen Ausnahmen (z.B. Überschreitung der Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes) eine Versicherungspflicht nicht oder nicht mehr besteht.

Ob das Arbeitsverhältnis des Klägers bereits nach der ersten Alternative des § 1 Abs. 1 TO.A dieser unterliegt, kann aber dahingestellt bleiben; denn jedenfalls findet die TO.A kraft der zweiten Alternative des § 1 Abs. 1 aaO Anwendung. Auf Grund dieser Vorschrift werden nämlich Arbeitnehmer auch ohne Rücksicht darauf, ob sie einer angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des AVG nachgehen, von der TO.A dann erfaßt, wenn sie in deren Anlage 1 aufgeführt sind (vgl. BAG, AP Nr. 13 zu § 1 TO.A; Schneider, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 1939, § 1 TO.A Anm. 4). Wenn die Revision die Ansicht vertritt, daß auch im Rahmen der zweiten Alternative stets Angestellteneigenschaft, und zwar im Sinne des Angestelltenversicherungsrechts, vorausgesetzt werde, so spricht dagegen bereits der klare Wortlaut des § 1 Abs. 1 TO.A. Denn diese Bestimmung stellt ersichtlich der Personengruppe der ersten Alternative diejenige der in der Anlage 1 aufgeführten Bediensteten als gleichwertige selbständige zweite Alternative gegenüber. Das aber bedeutet, daß jedes Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst von der TO.A erfaßt wird, wenn nur eine der genannten Alternativen vor-



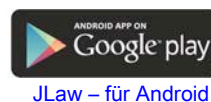
liegt; denn dann ist der Arbeitnehmer grundsätzlich als Angestellter im Sinne der TO.A anzusehen. Es ist also irrig, den Personenkreis der zweiten Alternative in jedem Falle zugleich den Anforderungen des § 1 (3) AVG zu unterwerfen. Diese Ansicht würde zur Folge haben, daß ein Arbeitnehmer, der eine nicht angestelltenversicherungs-pflichtige Tätigkeit ausübt, aber ohne die mehrfach, z.B. in den VergGr. VIII oder IX, vorgesehene Beschränkung auf den Fall seiner Beschäftigung als Angestellter in der Anlage 1 aufgeführt ist, gleichwohl nicht der TO.A, sondern gegebenenfalls der TO.B unterläge, ein Ergebnis, das mit § 1 Abs. 1 TO.A nicht in Einklang zu bringen ist. Hier greift auch nicht etwa die Nr. 1 der einen Bestandteil der TO.A bildenden Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen ein. Denn diese Vorschrift kommt nur zur Anwendung, wenn eine Tätigkeit sowohl in der Anlage 1 zur TO.A als auch in der Anlage 2 zur TO.B aufgeführt ist. Allein unter dieser Voraussetzung war bzw. ist es der Festsetzung durch Dienstordnung oder Arbeitsvertrag überlassen, ob der in Betracht kommende Arbeitnehmer als Angestellter beschäftigt wird, ohne daß es darauf ankommt, ob Angestellten- oder Invalidenversicherungspflicht vorliegt (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 14.1.1959 - 4 AZR 144/56 -).

Demnach kommt es für die Anwendbarkeit der TO.A im vorliegenden Falle nur darauf an, ob der Kläger in deren Anlage 1 aufgeführt ist. Aufgeführt im Sinne dieser Bestimmung ist ein Arbeitnehmer nicht nur, wenn er in der allgemeinen Vergütungsordnung zur TO.A nach Berufs- und Tätigkeitsbezeichnung genannt wird, sondern auch, wenn die von ihm ausgeübte Tätigkeit den allgemeinen Merkmalen einer Fallgruppe in einer Vergütungsgruppe entspricht. Es genügt also, daß er überhaupt in eine der Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A eingeordnet werden kann. Das hat das Berufungsgericht beim Kläger ohne Rechtsirrtum bejaht. Denn nach seinen im angefochtenen Urteil festgestellten Aufgaben gehört der Kläger zu den Angestellten



mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit im Büro- und sonstigen Innendienst im Sinne der VergGr. X TO.A, 1. Fallgruppe, und zwar im besonderen zu den unter den Beispielen zu dieser Gruppe ausdrücklich genannten Angestellten, die mit der Führung einfacher Kontrollen und Listen sowie dem Ausschneiden und Aufkleben von Zeitungsnachrichten nach Anweisung und Herkunftsbezeichnung dieser Ausschnitte betraut sind.

Wenn nun diese Fallgruppe wie auch zahlreiche andere in den Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A derart umgrenzt wird, daß der näheren Anführung der Tätigkeitsmerkmale das Wort "Angestellte" vorausgeht, so bedeutet das nicht, daß vorab festgestellt werden müßte, ob es sich um einen Arbeitnehmer handelt, dem auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen, z.B. des AVG, oder nach der Verkehrsanschauung Angestellteneigenschaft zukommt. In der Verwendung des Wortes "Angestellte" ist nämlich nicht eine zusätzliche Voraussetzung für die Einordnung eines Arbeitnehmers in eine solche Fallgruppe zu erblicken, deren Merkmale seine Tätigkeit im übrigen erfüllt. Vielmehr will die TO.A damit lediglich für ihren Bereich bestimmen, daß diese Tätigkeiten solche von Angestellten sind. Daß dies zutrifft, zeigt auch ein Vergleich mit Fallgruppen der Lohngruppe B und C der Anlage 2 zur TO.B. Wenn dort etwa Arbeiter als Reiniger von Straßen (LohnGr. C), Arbeiter an Werkzeugmaschinen oder Arbeiter, die mit der Herstellung von Munition oder mit schweren Transportarbeiten beschäftigt sind (LohnGr. B), genannt werden, so liegt auf der Hand, daß es zur Einordnung in die in Betracht kommende Lohngruppe nicht etwa noch der Feststellung bedarf, ob z.B. derjenige, der eine Straße reinigt oder an einer Werkzeugmaschine tätig ist, auch Arbeiter ist. Die TO.B sieht ihn vielmehr kraft seiner Tätigkeit als Arbeiter an, wie die TO.A den Kläger als Angestellten behandelt, weil er Zeitungsnachrichten nach Anweisung und Herkunftsbezeichnung ausschneidet und aufklebt. Im übrigen entspricht das aber auch der Verkehrsanschauung. Denn von dieser werden in aller Regel diejenigen Arbeitnehmer, deren Tätigkeit wie die des Klägers an ein



Büro, also an einen der Erledigung schriftlicher, registrierender oder ähnlicher Arbeiten dienenden Raum, gebunden ist, den Angestellten zugewiesen (vgl. BAG 5, 98).

Zu Unrecht weist die Revision weiter darauf hin, der Kläger erfülle deshalb nicht die Voraussetzungen der VergGr. X, 1. Fallgruppe, TO.A, weil er eine ausschließlich mechanische Tätigkeit ausübe, während dort eine vorwiegend mechanische, also eine zu einem nicht unerheblichen Teil nicht mechanische Tätigkeit gefordert werde. Sie beachtet dabei aber nicht, daß die ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen X - VII TO.A aufeinander aufbauen und das Merkmal der "vorwiegend mechanischen Tätigkeit" die 1. Fallgruppe der VergGr. X von der 1. Fallgruppe der VergGr. IX TO.A mit "einfacheren Arbeiten" abgrenzt. Es kommt daher für eine Einordnung in die VergGr. X nur darauf an, ob eine Tätigkeit "vorwiegend mechanisch" ist, ohne daß dabei noch die Verrichtung nicht mechanischer Arbeiten gleichsam als weiteres Merkmal vorauszusetzen ist. Ist die Tätigkeit des Klägers, wie die Revision behauptet, ausschließlich mechanisch, so ist sie jedenfalls auch vorwiegend mechanisch und rechtfertigt somit seine Eingruppierung in die VergGr. X. Im übrigen bringt die TO.A, wenn sie die vom Kläger ausgeführten Arbeiten als Beispiel zur 1. Fallgruppe der VergGr. X anführt, selbst zum Ausdruck, daß sie bei einer solchen Tätigkeit die allgemeinen Merkmale der Fallgruppe als erfüllt ansieht.

Entgegen der Ansicht der Revision sind schließlich im vorliegenden Falle auch die Voraussetzungen der bereits erwähnten Nr. 1 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen nicht gegeben. Wenn deren Anwendbarkeit davon abhängt, daß eine Tätigkeit sowohl in der TO.A als auch in der TO.B aufgeführt ist, so ist dabei an eine solche Tätigkeit gedacht, die nach ihren Merkmalen gleichzeitig einer Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur TO.A und einer Lohngruppe der Anlage 2 zur TO.B zugewiesen werden kann. Das hält zunächst die TO.A selbst offenbar bei den in der letzten



Fallgruppe der VergGr. X aufgezählten Tätigkeiten für möglich, ferner z.B. bei den Magazin-, Lager- und Lagerhofverwaltern, den Schiffsführern, Baggerführern und Maschinisten in VergGr. IX, den Zahn Technikern bei zahnärztlichen Instituten in VergGr. VIII oder den Lithographen, Photographen und Kupferstechern in VergGr. VII u.a.m. Denn deren Unterstellung unter die TO.A ist ausdrücklich nur für den Fall vorgesehen, daß sie als Angestellte beschäftigt werden. Dabei steht es der Annahme einer Doppelaufzählung im Sinne der Nr. 1 der genannten Bemerkung auch nicht entgegen, wenn sich etwa die Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung nicht in derselben Form in beiden Tarifordnungen findet. Entscheidend ist allein, daß in der TO.A und TO.B nach Inhalt und Umfang dieselbe Tätigkeit angesprochen wird. Hiervon ausgehend läßt sich mit dem Landesarbeitsgericht nicht feststellen, daß die in der TO.A aufgeführte Tätigkeit des Klägers zugleich den Merkmalen einer Lohngruppe der TO.B entspricht, auch nicht den allgemeinen Merkmalen der Lohngruppe C, wie die Revision meint. Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil die einfachen Tätigkeiten der Lohngruppe C, die eine handwerkliche oder besondere Anlernung nicht erfordern, eine büromäßige Beschäftigung, wie der Kläger sie hat, nicht umfassen. Das zeigen eindeutig die Beispiele zu dieser Lohngruppe, bei denen u.a. Hausdiener, Boten, Bauwächter, Heizer, Torwächter genannt werden.

Die Revision der Beklagten war danach zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr.Poelmann

Bundesrichter Wich-
mann ist in Urlaub

Dr.Martel

Dr. Poelmann

Schulte

Herm.Kutschbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

